

Polizeipräsidium Mittelhessen
Polizeidirektion Marburg
K 31/32
Raiffeisenstraße 1
35043 Marburg

VNr. ST/0759718/2006
Datum 04.01.2007
Telefon 06421/4060
Fax

44

Sachbearbeiter Rink, KHK
Telefon 06421-406390
Fax 06421-406397

Vermerk

Durchsuchung und Festnahme des Besch. Ulrich Brosa

1.
Am 04.01.2007 wurde in der Zeit von 09.35 bis 10.40 Uhr, die Wohnung des:

Ulrich Julius Bernhard BROSA
geb. 30.05.1950 in Berlin
wh: Amöneburg, Brücker Tor 4

durchsucht.

Zugrunde lag ein Beschluss des AG Kirchhain vom 30.11.2006 wegen Verstoß gegen das Bundesdatenschutzgesetz.

2.
An der Durchsuchung nahmen die Beamten KHK Schick, KOK Nasemann, POK Maaß und Uz., alle OPE Marburg, teil.

Als Zeuge fungierte Herr Amtsinspektor Wachtel von der Gemeindeverwaltung Amöneburg.

3.
Bei dem Wohnobjekt des Besch. handelt es sich um ein Einfamilienhaus am Ortseingang von Amöneburg, welches ausschließlich durch den Besch. genutzt wird.
Sowohl im EG als auch im I. OG sind Wohnräume vorhanden.

Im EG befindet sich im Wohnzimmer ein Schreibtisch, an dem offensichtlich Büroarbeiten durchgeführt werden. Hier wurden zwei PC mit Nebengeräten und ein weiterer PC ohne weitere Geräte sowie diverse Disketten aufgefunden und beschlagnahmt.

Im I. OG befindet sich neben den Schlafräumen ein Büro, in dem 2 weitere PC aufgefunden und beschlagnahmt wurden.

4.
Auf Klopfen öffnete der Besch. die Haustür und ihm wurde der Grund der Durchsuchung mitgeteilt. Weiterhin wurde ihm eine Beschlussausfertigung des AG Kirchhain v. 30.11.2006 und die Ausfertigung vom 19.12.2006 ausgehändigt.

Dem Besch. wurde der Tatvorwurf gemacht und durch Uz. eine Beschuldigtenbelehrung durchgeführt. 45

Er gab sogleich an, dass dies eine rechtswidrige Maßnahme sei und verlangte sofort seinen Rechtsanwalt zu sprechen.

Dies und mehrere anschließende Telefonate mit Bekannten und Freunden wurden ihm gestattet.

Rechtsanwalt des Besch. ist ein Herr Lukides (phonetisch) aus Schwerin.

Auf Verlangen des RA führte Uz. ein kurzes Telefonat mit diesem, was aber durch Uz. abgebrochen wurde, da dieser noch keine Sachkenntnis hatte, aber ein freches und verleumderisches Verhalten aufführte, so dass eine sachliche Unterhaltung nicht möglich war.

Auch drohte der RA ggü. Uz. mit weiteren Schritten über Beschwerden bei der Dienststellenleitung.

Während der gesamten Durchsuchung verhielt sich der Besch. sehr aggressiv und hielt sich an keinerlei Anweisungen. Ständig bemäkelte er das Verhalten der Polizeibeamten.

5.

Im Büro des I. OG wurden auf dem Schreibtisch folgende Unterlagen aufgefunden und beschlagnahmt:

- 1 PC-Rechner, bezeichnet als 5. PC-Anlage ohne Nebengeräte
lfd. Nr. 1 des Nachweises über sichergestellte / beschlagnahmte Gegenstände
- 1 PC-Bildschirm Marke Eizo, zu PC-Anlage 1
lfd. Nr. 2 des Nachweises über sichergestellte / beschlagnahmte Gegenstände
- 1 Epson Drucker, zu PC-Anlage 1
lfd. Nr. 3 des Nachweises über sichergestellte / beschlagnahmte Gegenstände
- 1 ZIP-Laufwerk zu PC-Anlage 1
lfd. Nr. 4 des Nachweises über sichergestellte / beschlagnahmte Gegenstände
- 1 PC-Rechner der Marke SEH, zu PC-Anlage 1
lfd. Nr. 5 des Nachweises über sichergestellte / beschlagnahmte Gegenstände
- 1 Tastatur zu der PC-Anlage 1
lfd. Nr. 6 des Nachweises über sichergestellte / beschlagnahmte Gegenstände
- 1 Scanner der Marke Epson zu PC-Anlage 1
lfd. Nr. 7 des Nachweises über sichergestellte / beschlagnahmte Gegenstände
- 1 PC-Monitor der Marke Samton, zu PC-Anlage 2
lfd. Nr. 8 des Nachweises über sichergestellte / beschlagnahmte Gegenstände
- 1 PC-Rechner zu PC-Anlage 2
lfd. Nr. 9 des Nachweises über sichergestellte / beschlagnahmte Gegenstände
- 1 Fotoscanner der Marke Epson, zu PC-Anlage 2
lfd. Nr. 10 des Nachweises über sichergestellte / beschlagnahmte Gegenstände
- 1 Tastatur mit Maus, zu PC-Anlage 2
lfd. Nr. 11 des Nachweises über sichergestellte / beschlagnahmte Gegenstände
- 6 CD-Roms
lfd. Nr. 12 des Nachweises über sichergestellte / beschlagnahmte Gegenstände
- 1 ZIP-Diskette
lfd. Nr. 13 des Nachweises über sichergestellte / beschlagnahmte Gegenstände

Im EG auf dem Schreibtisch wurden folgende Unterlagen aufgefunden und beschlagnahmt:

- 46
- 2 kleine Karton mit zusammen 14 Disketten 3 1/2 Zoll
lfd. Nr. 14 des Nachweises über sichergestellte / beschlagnahmte Gegenstände
 - 1 ZIP-Diskette
lfd. Nr. 15 des Nachweises über sichergestellte / beschlagnahmte Gegenstände
 - 4 CD-ROM
lfd. Nr. 16 des Nachweises über sichergestellte / beschlagnahmte Gegenstände
 - 50 Disketten, 3 1/2 Zoll, auf Fensterbank vor Schreibtisch
lfd. Nr. 17 des Nachweises über sichergestellte / beschlagnahmte Gegenstände
 - 50 Disketten, 3 1/2 Zoll, auf Schreibtisch
lfd. Nr. 18 des Nachweises über sichergestellte / beschlagnahmte Gegenstände
 - 36 Disketten, 5 1/4 Zoll
lfd. Nr. 19 des Nachweises über sichergestellte / beschlagnahmte Gegenstände
 - 50 Disketten, 3 1/2 Zoll
lfd. Nr. 20 des Nachweises über sichergestellte / beschlagnahmte Gegenstände
 - 1 PC-Rechner mit Scanner, Tastatur, Maus und Kabel, als PC-Anlage 4
lfd. Nr. 21 des Nachweises über sichergestellte / beschlagnahmte Gegenstände
 - 1 PC-Bildschirm der Marke Samton, zu PC-Anlage 3
lfd. Nr. 22 des Nachweises über sichergestellte / beschlagnahmte Gegenstände
 - 1 Drucker der Marke HP, Typ 990CXI, zu PC-Anlage 3
lfd. Nr. 23 des Nachweises über sichergestellte / beschlagnahmte Gegenstände
 - 1 PC-Rechner der Marke SEH mit Tastatur, Maus, Lautsprecher und Kabel, zu PC-Anlage 3
lfd. Nr. 24 des Nachweises über sichergestellte / beschlagnahmte Gegenstände
 - 1 Tüte mit 100 Disketten, 5 1/4 Zoll
lfd. Nr. 25 des Nachweises über sichergestellte / beschlagnahmte Gegenstände
 - 82 Disketten, 5 1/4 Zoll, gebündelt auf Schreibtisch
lfd. Nr. 26 des Nachweises über sichergestellte / beschlagnahmte Gegenstände
 - 4 Zip-Disketten
lfd. Nr. 27 des Nachweises über sichergestellte / beschlagnahmte Gegenstände
 - 12 Disketten, 3 1/2 Zoll
lfd. Nr. 28 des Nachweises über sichergestellte / beschlagnahmte Gegenstände
 - 2 CD-ROM
lfd. Nr. 29 des Nachweises über sichergestellte / beschlagnahmte Gegenstände

Im Büro des I. OG wurde in einer Ecke stehend ein Alurohr mit einem mittels Klebeband befestigten Messer aufgefunden. Auf Nachfrage, was er mit diesem Gegenstand bewirken wolle, antwortete der Besch., dass er dies zu seiner Verteidigung brauche.
Aufgrund der Gefährlichkeit dieser Waffe sowie der aggressiven Verhaltensweise des Besch. wurde die Waffe gem. § 40 HSOG sichergestellt.
Eine solche Waffe in der Verfügungsgewalt des Besch. stellt nach Ansicht des Uz. eine gegenwärtige Gefahr dar, die es abzuwehren gilt.
Es steht weiterhin zu befürchten, dass der Besch. diese Waffe zur Begehung einer Straftat, hier Körperverletzung bzw. gefährliche KV, nutzt. Anhaltspunkte hierfür ergeben sich aus dem aggressiven Verhalten des Besch. sowie seinem querulantischem Verhalten seiner Umwelt gegenüber.
Die Gesamtlänge der „Lanze“ beträgt 145 cm.
lfd. Nr. 30 des Nachweises über sichergestellte / beschlagnahmte Gegenstände

6.

Dem Besch. wurden vor Ort ein Nachweis über sichergestellte Gegenstände und eine Niederschrift über die Durchsuchung ausgefüllt und übergeben.
Die Unterschriften auf den Formularen verweigerte er.

Gegen sämtliche Sicherstellungen legte er Beschwerde ein und gegen die Beschlagnahme ausdrücklich Widerspruch.

7.

Im Anschluss an die Durchsuchung wurde dem Besch. durch Uz. im Beisein von KOK Nasemann erklärt, dass er zur Dienststelle nach Marburg sistiert wird, da hier eine Erkennungsdienstliche Maßnahme durchgeführt wird. Hiergegen legte er sofort lautstarken Protest ein und wollte in Richtung Haustür gehen. Durch einfaches Festhalten wurde dies verhindert. Ihm wurde jetzt nochmals die Festnahme erklärt, was er aber trotz mehrfacher Aufforderung völlig ignorierte.

Durch KOK Nasemann und Uz. wurde versucht, ihn an den beiden Armen zu erfassen und ihm die Handfesseln anzulegen. Gegen diese Maßnahme wehrte er sich vehement, so dass er durch einen Hebelgriff zu Boden gebracht wurde.

Selbst hier versuchte er noch krampfhaft und mit hohem Kraftaufwand seine Hände seitlich wegzuziehen, um eine Fesselung zu vermeiden. Dies wurde durch massive körperliche Gewalt verhindert und gemeinsam mit dem mittlerweile hinzugekommenen POK Maaß gelang es, dem Besch. die Handfesseln anzulegen.

Bei der Widerstandshandlung verletzte sich der Besch. leicht an zwei Fingern. Eine ärztliche Untersuchung sowie ein einfaches Waschen der Hände lehnte er kategorisch ab.

8.

Auf der PD Marburg erfolgte eine erkennungsdienstliche Behandlung, die mittels einfacher körperlicher Gewalt vollzogen wurde.

Der Besch. war nicht bereit, hier aktiv mitzuwirken und wurde mittels leichter körperlicher Kraftanstrengung in die jeweilige Position gebracht.

Nach der ED-Behandlung erfolgte die Entlassung gg. 11.45 Uhr.

Angaben zur Sache wollte der Besch. gegenüber der Polizei nicht machen.

Eine Unterschrift lehnte er in allen Fällen ab.

Auf Fragen antwortete er letztlich überhaupt nicht mehr.



04.01.2007

Datum

Rink, KHK

Unterschrift, Amtsbezeichnung